

(3.5.23)

Name, Vorname, Datum

An den

Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

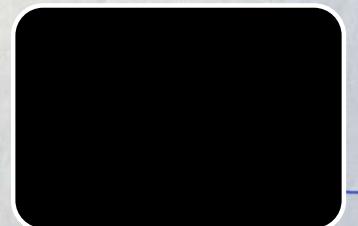
Betr.: Probekramen

In der Anlage gebe ich die im Probekramen ausgebene
Klausur mit der Nr. 066-ZRI
zur Kenntnis.

Dort ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
-lesbares - Auffüllung und Unterschrift kontrolliert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendarin im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg
bin.
2. vorzuschriften im Monat Oktober 2023 die Examenklausuren
schreiben werde.



Unterschrift

17.7.054/21

Landgericht Hamburg

im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

der Herr Horst Müller,

Koppelweg 5, 22567 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schröder & Findler,
Postfach 2567, 20252 Hamburg

gegen

den Herrn Matthias Kaufmann,

Wiesnallee 74, 22567 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Pfeifer & Partner,

Bertholdallee 9, 22301

hat das Landgericht Hamburg, 7. Zivilkammer
durch die Richterin am Landgericht Dr. Menz
aufgrund der am 8.9.2021 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
18.000 Euro zu zahlen. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

V als Einzelrichterin

Tatbestand

Der Kläger begeht die Rückabwicklung eines Pferdkaufvertrages.

Der Kläger war im Sommer 2019 auf der Suche nach einem Springpferd, das für Turnier einsatzfähig sein sollte und er seiner Tochter schenken wollte. Dies war die entscheidende Voraussetzung, da das Pferd schinen sollte, wovon auch der Beklagte überzeugt war.

Im November 2019 wandte sich der Beklagte an den Kläger und teilte ihm mit, dass er ein Pferd verkaufen hätte, was den Anforderungen des Klägers entsprechen würde.

Der Beklagte ist ^{ein} national erfolgreicher Springreiter. Er empfahl dem Kläger das Pferd "Gastlos" als geeignetes Spring- und Turnierpferd für seine Tochter.

On Porträts vorliegenden daraufhin ein Probereiten für den 21.11.2019. Da das Pferd an diesem Tag eine Lahmheit auf dem vorderen rechten Bein zeigte und nicht fahren werden konnte, machte sich die Tochter des Klägers mit dem Wesen des Tieres vertraut, welches

A: das

- ✓ W sehr zwogt, weshalb für sie kein anderes Pferd in Betracht kam. DRZ Parteien unterschreibt einen zweiten Termin ~~etwa~~ für das Proberennen eine Woche später.

- Bei diesem Termin am 25.11.2019 war das Pferd Lahmfrei und entsprach den von seien Eigentümern den Kontingenzen des Mägers und seiner Tochter. ~~des~~

- DR Parteien schlossen daher am selben Tag einen mit „Produktantrag“ überschriebenen Vertrag. Gleichzeitig übertrug Beklagte das Pferd gegen zahlung von 22.000 Euro an den Mäger.

- DR Parteien traf dabei folgende Regelungen:
In „§ 1 Gegenstand“ heißt es: „Der Verkäufer vertraut dem Käufer das Pferd „Gribido“. Das Pferd wird im Einzelnen durch nachstehende Merkmale definiert: Holsteiner, 7 Jahre, Hengst, schwarz, le weiße Fleisch, debuschr. OEG 5040399675.“

- § 3 des Vertrages betrifft die Buchhaltbarkeit und lautet: „Als sportliche Buchhaltbarkeit wird verlangt: Pferd ist bereits im Sport eingesetzt, mit Erfolgen in der Disziplin Springer.“

- Nach „§ 4 Kaufuntersuchung“ wurde vorgesehen:
1. Der Kaufvertrag erfolgt mit trügerischer

Kaufuntersuchung.

2. Solange der schriftliche Berweis der Kaufuntersuchung dem Käufer vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags, wenn vorgelegen hat, handelt es sich rechtmäßig um einen Kauf auf Probe. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, nach Erhalt des schriftlichen Untersuchungsbefehls den Kaufvertrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen zu tilgen oder in der selben Frist die Tilgung zu versagen, wenn der Befehl des Betreibers auf Sicht des Käufers für den mit dem Kaufvertrag beabsichtigten Verwendungszweck nicht befriedigend ist.

3. Die Markt-Bilanzierung hat schriftlich zu erfolgen. Wird diese nicht fristgerecht ausgeführt, so gilt der Kaufvertrag als vom Käufer gebilligt.

4. Die Kosten der finanziellen Kaufuntersuchung werden vom Werkkäufer getragen, sofern das Ergebnis unbefriedigend ausfallen sollte. Bei befriedigendem Ergebnis jedoch trägt der Käufer die Kosten.

Sf Rangschaffung: (...) Die Rangschaffung des Verkäufers bestimmt sich unverzögert nach der erreichbaren gesetzlichen Vorschriften. Für alle Ränge gilt Unschädigkeit der Art des Ranges zu Gunsten des Käufers.

✓ „In Kommentarzeile des Slides“

Dr. Kauf untersuchung wurde am selben Tag durchgeführt. Einen Tag später, am 19.11.19
 (ab dem) schriftliche Protokoll der Untersuchung vor.
 Danach bewertete der Untersuchende Tierarzt Dr. Ritsch das Pferd als „geeignet für den Leistungssport Verwendungszweck“.

Wenige Wochen nach der Begeiste trat erneut eine Lahmheit auf, woraufhin das Pferd am 14.1.2020 erneut von Dr. Ritsch ^{in der Pferdepraxis Großhadorn} untersucht wurde. Dabei wurde eine Frühskelettbildung bei Fersengelenk sowie eine mäßiggradige Lahmheit im Trab auf den rechten Vorderbein festgestellt.

✓ Dr. Kostas setzten sich auf 1000 Euro.

Dr. am 5.2.20 erfolgte Nachuntersuchung ergab nur eine geringfügige Verbesserung. In dem wurde eine positive Begeiste festgestellt. Das bedeutet, dass das Pferd auf das Beugen des Gelenks deutlichen Schmerzreaktionen zeigt. Das Gelenk wurde erneut behandelt. Dr. Kostas betragen 200 Euro.

Während Anton nicht das Pferd nicht mehr lahmte und antrainieren werden sollte, reichte es erneut die Lahmheit auf dem

rechten Vorderbein. Daraufhin wurde es aus der Wette fahren gelassen.

- ✓ Am 11.5.20 erklärte der Käufer mündlich dem Bekleagten den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte ihn zur Rückabwicklung binnen zweier Wochen auf.

- ✓ Dieses Begehr wurde der Bekleagte zurück, da für ihn mangels einer spintradiographischen Untersuchung (PRT) ein Mangel des Pferdes nicht nachgewiesen sei.

- ✓ Die sodann klapprig ab im Auftrag gegebene PRT-Untersuchung (Kosten: 2000 Euro) ergab am 27.5.2020 er gab, dass eine deutschnahe Entzündung des Frischflecks vorgelegen, welche die Lahmheit verursacht. Darauf Nach dem Bericht ist eine Einabfolgezeit des Pferdes ab Reit- und Sportpferd nicht mehr erreichbar.

- ✓ Der Käufer erklärte daraufhin mit schreiben vom 17.6.20 erneut den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Bekleagten zur Zahlung von 25.200 Euro auf, ~~sodass~~ Der Betrag setzt sich auf dem Kaufpreis von 22.000 Euro sowie den Kosten für die tierärztlichen Untersuchungen ihrer 3.200 Euro

✓ zusammen. Ferner macht der Käufer Ansprüche für den Unterbringung und Fütterung von Dezember 2019 bis Februar 2021 ihr insgesamt 4.800 Euro (320 €/Monat) geltend.

Überflüssig

Bei anwaltlichen Schreiben vom 20.10.2019 unter Anklage bis zum 16.11.2020 wurde der Beklagte erneut zur Rückabwicklung aufgefordert.

Obj - Wert ohne
Mängel: 20.000 €



Am 25.7.2021 verkauft der Käufer das Pferd, das einen objektiven Wert von 10.000 Euro aufweist, für 12.000 Euro an einen Dritten und übergab es ihm.

Nach einem kleinen Unfall wurde das Pferd so schwer verletzt, dass es eingeschläfert werden musste.

Der Käufer behauptet, der Beklagte habe ihm nichts mitgeteilt, dass das Pferd vor dem 28.11.2019 gelähmt habe, sodass er keine Verantwortung davon hätte.

Er ist der Ansicht, der Beklagte sei ein gewerblicher Pferdehändler. Ferner sei das Pferd bei der Übergabe am 28.11.2019 markttauglich gewesen, weil es sich nicht zur Verwendung für Sprungprüfungen eigne.

des ist nicht o.k.
vielmehr ist anzstr., dass
auch der Bell. keine
Kenntnis von vorheriger
Lähmheit hatte

ehr: Tatsachen-
behauptung, dass
Krankheit schon
vorhanden



Der Käufer hat ursprünglich einen Antrag, den Beträgen zu zahlen, im Hh von 30.000 Euro zu - um - zu gegen Übergabe des Pferdes „Gatsby“ zu verrechnen sowie feststellen zu lassen, dass sich der Beträger mit der Rücknahme im Annahmevertrag befindet.

- ✓ Nachdem er das Pferd verkauft hat und dieses mittlerweile verstorben ist, hat der Käufer seinen Fertigungsantrag zurückgenommen. ferner ~~hat~~ er seinen Leistungsantrag ~~zu~~ ^{hat} dann die Kosten um den objektiven Wert des Pferdes ihr 10.000 Euro abgeschoben reduziert. Er beantragt nun,

- ✓ den Beträgen zu verrechnen, an den Käufer 20.000 Euro zu zahlen

Der Beträger beantragt,

- ✓ den Käufer abzuweisen

der Käufer beansprucht.

- ✓ Der Beträger behauptet, lediglich nebenberuflich Pferde zu verkaufen. Es geht ihm nicht um die Erzielung von Gewinnen, sondern um den Spaß an der Sache.

Weiterhin sei das Pferd im Zeitpunkt der Übergabe unvergesslich für die Anreise

des Springsports geplant gewesen, sodass er der Anbieter im ein Pferd habe bei Gefahrübergang nicht wogelassen.

Weiterhin ist er der Auffassung, der Käufer habe aufgrund des ersten Termins zum Probetraining am 21.11.19 Kenntnis von der Haltbarkeit bei Abschluss des Kaufvertrags gehabt.

Hilfweise erklärt er den Auftritt mit einer Forderung auf Zahlung des über den objektiven Wert des Pferdes hinaus erreichten Verkaufserlöses von 2000 Euro.

Das Gericht hat durch Beschlussurteil vom 4.4.2021 durch Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens und Beistellung von Dr. Marion Weller als Sachverständige sowie seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 6.9.2021 Beweis erbracht. Hinzugetreten des Beschlussurteiles wird auf das Gutachten und das Hauptverhandlung protokoll verweisen.
ZPO: mtl. Verhandlung

Entscheidungsgründe

✓ fiktiv
überwiegend

Begr. fehlt

P: Klagerücknahme wenn man nur vorschaltlos klagt → § 264 Nr. 2
allerdings auch Betrag reduziert daher § 264 Nr. 3

Nr. 3

Die Klage ist zulässig und überreicht

1. Die Klage ist zulässig.

Der Kläger hat die Klage in Bezug auf den Fehlholz-Antrag in zulässiger Weise gem. § 269 I 1 P vorgenommen. Sodan über diesen Teil nichts mehr zu entscheiden war. Fälich, weil

ist nur Anreisantrag, ist Teil der Antragsänderung in Zus. mit Wegfall Zug-zum-Zug

Ferner hat der Kläger seinen Leistungsantrag gem. § 264 Nr. 2 zw. beschränkt, indem er statt der Verantragung Zug-zum-Zug gegen Rückzahlung des 22000 Pferdes, nunmehr ein Fällig in 20.000 Euro beschott und damit den objektiven Wert des Pferdes abgezogen hat.

Das Landgericht Hamburg ist gem. § 23 Nr. 1, 71 I OVG

- ✓ sachlich zuständig, da der Struktur 5000 Euro
- ✓ Übereinst. Gem. §§ 12, 13 zw. lt. ei überreicht
Ort zu zuständig, da der Gerichtsstand des Beklagten in Hamburg liegt.

✓ Die Klage ist begründet im konkreten Umfang begründet

I. Dem Käufer steht ein Anspruch auf Kaufpreznichtahung gem. § 437 Nr. 2, 323, 326 II, 346 BGB zu.

Der Käufer hat den Rückzug wirksam gem § 368

BGB am 11.5.20 erklärt und ihm steht ein Rücktrittsrecht aus § 437 Nr. 1, 322, 336 II BGB zu.

1. Der Parteienabschließen einen Kaufvertrag auf Probe am
28.11.19. Dieser wurde
gem § 4 Nr. 2 des Pferdekauf-
vertrags (Kaufvertrag) vom § 454,
§ 455 § 2 BGB am 6.12.19
mängel anzeigende Nutz-Bilanz
wirksam.

gut!

2. Es liegt ein Sachmangel bei Gefahrenübergang gem § 434 I BGB vor, denn das Pferd Gabriele, auf das gem § 90a S. 3 BGB der für Sachen geltenden Vorschrift entsprechende Anwendung finden, entspricht nicht den subjektiven Anforderungen § 434 II 1 BGB.

Denn das Pferd hat nicht die vereinbarte Geschäftstüchtigkeit § 434 II 1 Nr. 1 BGB.

eine Geschäftstüchtigkeitsbeschreibung ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach der Verkäufer verpflichtet ist, die Sache mit vorhandenen Faktoren, die zuvor festgestellt wurden, zu übergeben und zu überzeugen. Zu solchen Faktoren zahlt auch die sportliche Einsatzfähigkeit eines Pferdes.

Diese wurde in § 3 des Kaufvertrags

verhbar. Danach ist das Pferd bereit im Sport eingesetzt, mit Erfolg in der Disziplin "Springen". Eine Anklage dritter Klasse nach §§ 123, 157 BGB ergibt, dass der Bruchabzug des Einwahls zum Sprungreite in der Vergangenheit auch für die Zukunft bestehen soll.

Überhines wollte der Beklagte dass der Käufer ein Pferd zum Einwahl als Reit- und Sprungpferd kaufen wollte.

Das Pferd wird diese verhbarke Verhältnisse nicht auf. Die MRT-Untersuchung ergab, dass eine Einwahlfähigkeit des Pferdes als Reit- und Sprungpferd auch mit ausreichender tiermedizinischer Behandlung nicht erreicht werden kann, weil es an einer an einer dauerhaften Entzündung des Fußgelenks leide, das Lahmheit verursache.

Überflüssig,
die Kunstr.

Dies wird von dem Sachverständigen Gutachten der Dr. Heller bestätigt, wonach eine Osteoarthritis des Hinterhufens vorliege, deren Verlauf als chronisch degenerativ zu betrachten ist.

3. Dieser Mangel lag keiner bei Gefahr-

haftigkeit vor § 474 I, 446 BGB vor.

Dies ergibt sich aus der Anwendung der §§ 177 BGB, Bestrafbarkeit des Vertragsabschlusses.

Kunst:

1477 I 2 BGB

: welche nicht widerlegt werden konnte.

a) Ob die Parteien die Anwendbarkeit des § 477 BGB
unabhängig vom Vorliegen einer Verbrauchsgüterkauft
nach § 474 BGB, in § 8 S.2 der Kauftauftrag
wissenlos haben oder sie den Kauftauftrag
allein auf der Geltung des § 477 BGB
unabhängig von der Art der Dangels, ferner
nicht unabhängig vom Vorliegen der Wahrheit
in § 474 BGB beruht, kann dahintheilen.

b) Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des
§ 474 I BGB erfüllt vor. Der Käufer ist
Verbraucher ist § 13 BGB. Er legt eine
Ware ist § 24a, § 30a S.3 BGB vor und der
Beklagte ist Unternehmer ist § 14 BGB.
Unternehmer ist, ~~sie~~ jede natürliche Person,
die bei Abschluss einer Rechtsgeschäfts
in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständig
beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese Wahrheitssatz steht auch dann erfüllt, wenn
wir vom Beklagten vertraglich, das Rechtsgeschäft
nur neben beruflichen ~~beruf~~ abgewickelt wird.

Auf eine gewinnerzielungsabsicht kommt es
für den Unternehmensgeist des § 14 BGB, anders
ist dies bei Beifall des Kaufmanns nach § 14 BGB,
nicht an.

(Es fehlt: Tatbestand des § 477 I 2 BlD erfüllt: Maßnahm
6 Monaten)

~~Differenzialdiagnose zwischen Pferd (der)~~

- ✓ c) Die Vermutung konnte auch nicht widerlegt werden.

a) Denn die Anwendbarkeit der Vermutung scheitert nicht an § 8 des Haftungsvertrages, da hierin § 477 I 1 HGB ausdrücklich willkürlich abgedeckt wurde.

b) Auch kann das Gutachten nicht ausschließlich herorufen. Nach dem Gutachten lässt sich zwar nur mit Sicherheit feststellen, dass die Osteoarthritis bereits am 28.11.15 vorhanden war. Dennoch gibt die Sachverständige ^{Dr. Walter} eine Wahrscheinlichkeit von 60-65% an, dass der schlechthende Prozess der Gelenksentzündung bereits am 28.11.15 vorhanden war, da anstreitig ist, dass das Pferd bereits vor dem Vorkauf vorne rechts Lahmte. Zudem sprach gegen eine akute Renn-Gelenksentzündung, dass keine erhöhte Zahl der weißen Blutzellen gefunden wurde.

✓ Da dem Beklagten somit der Wille beweis, dass die Osteoarthritis bzw. erst nach Übergabe des Pferds auftrat, ^{nicht} gelingt, greift die Vermutung zugunsten des Klägers, § 477 I 1 HGB.

Die Vermutung entzieht sich auch auf die Gelenksentzündung als der ^{der} Lahmheit zugrundeliegender Fazit, vgl. § 477 I 2 BGB.

der breite Systematik
nach vora
gehört (s. S. 13)

Auch reicht sie der Haargel binnen einer
halben Jahres nach Übergabe, § 472 I 2 BGB.

✓ 4. Die Gewährleistungsvorschriften des Käufers sind nicht
noch § 472 I BGB ausgeschlossen

Danach kann sind im Recht des Käufers
ausgeschlossen, wenn er den Haargel bei
Kaufzulassung kennt, § 472 I - BGB.

✓ 475 III 2 BGB!

a) Die Kenntnis von der Lahmheit im Falle
am 11.11.2015 spricht nicht das Kenntnis
von der Mangeltatthaltigkeit des Tieres. Denn
der Käufer konnte davon aussehen, dass es sich
um eine vorübergehende Lahmheit handelt, die
bei Pferden gelegentlich auftreten kann.
Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass
der Pferd dauerhaft Lahmen wird, insbesondere
weil bei dem zweiten Termin am 20.11.15
~~es~~ keine Lahmheit auftrat und das
Proberennen wurde in Tochter des Hengstes
problemlos möglich war.

Auch die Kautuntersuchung, deren Ergebnisse
am 20.11.15 wagen weist keinen vom
Normalzustand abweichende Befunde vor.

b) Auch aus diesem Grunde ist der Käufer am
keine fahrlässige Unterstellung ist

Jur 2 I 2 BGB vorzuwerfen, da die Lahmheit des Pferdes am 21.11.19 keinen Einstand beeinträchtigt aufgrund der Tiere der Nutzbarkeit des Tiers schützt, hätte aufdringen müssen.

Fristsetzung zur Nachverfolgung

5. Die Rücksichtsfreiheit nach § 233 I 136B war entschrock.

Der Käufer hat keine Frist zur Nachverfolgung gestellt. Dies war jedoch gem. § 326 II BGB erneut erforderlich.

Danach bedarf es der Fristsetzung dann nicht, wenn der Schuldner nach § 275 I-II BGB nicht zu Rechts braucht.

Die Nachverfolgung des Kaufvertrags gem. § 35 I BGB war gem. § 275 I BGB unmöglich. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Rücksichtsfreistellung am 11.5.20 an, zu diesem Zeitpunkt lebte das Tier noch.

a) Eine Nachverfolgung in Form der Nachbezugsscheide ist deshalb aus, weil nach der PRT-Untersuchung der Einsatzfähigkeit als Reit- und Sportpferd auch mit unzureichenden tierärztlichen Behandlungen nicht zu erreichen war.

b) Eine Nachleistung schiedet aus, da es sich bei dem Pferd um eine Stückschuld handelt.

Der Einwand des Beklagten wonach es sich um ein Pferd mittlerer Art und Güte ist (§ 243 I BGB) handelt und daher eine Nachleistung möglich sei, schlägt fehl.

Das Vorliegen einer Stückschuld ergibt sich aus § 1 des Kaufvertrages. Eine Auslegung dieser Titel nach §§ 173, 157 BGB ergibt, dass das konkrete Pferd Gegenstand der Forderung war. Dies ergibt sich aus der Beschreibung der einzelnen Merkmale, insbesondere der konkreten Reihennummer, die zudem war den Parteien bewusst, da die Forderung des Käufers ^{für} nur dieses bestimmte Pferd in Betracht kam.

6. Dem Käufer steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Kauf-

preises in Höhe von

72000 € davon nur verminder-

um den objektiven Wert des

Pferdes IHR 10.000 € gen.

§ 346 II 1 Nr. 2 BGB und

damit IHR 12.000 € zu. ✓

Nach § 346 II 1 Nr. 2 BGB schuldet der Käufer lediglich den objektiven Wert des Pferdes. Dies bestimmt sich gem § 346 II 2 iVm § 444 III

BGB nach dem aufgrund des Parags geminderten Wertes IHR 10.000 Euro. ✓

Der Anspruch des Käufers auf Entlastung der Untersuchungskosten ist IHR 3200 Euro bestellt. gem. § 437 Nr. 3, § 200 I, III, 288 BGB. fgl., da Verhandlung (→)

Dabei kann dahinweisen, ob sich dieser auf § 6 Nr. 4 des Kaufvertrages ergibt was wohl so verneinen wäre, da die Untersuchung am 14.1.20 vom DR RT-Untersuchung am 27.1.20 keine solche sind, da wo der Kaufuntersuchung untersucht waren.

Iedenfalls steht dem Wager ein Anspruch auf Entlastung der Kosten iIN 3200 Euro für den Beklagten gem. § 643 I Nr. 2, 280 I, III, 283 BGB zu.

Eu erbt ein Kaufobjekt sowie ein Sackmargel bei Gefahrtübertragung vor. § 643, 454 BGB, § 643
BGB.

Die Entlastung ist erneut entbehrlich gem.
§ 283 BGB.

Der Beklagte hat die Interessen der möglichen Sachen zu vertreten, vgl. § 200 I BGB.

Die tierärztlichen Untersuchungskosten ^{iIN 3200 Euro} stellen § 283 I BGB erabfallige Schäden dar, da es sich um Pflegestorschugkosten handelt, die infolge der mangelhaften Leistung des Beklagten entstanden sind.

III. Auch steht dem Wager ein Anspruch auf Entlastung der Unterbringungs- und Rüttungskosten da, gem. § 363 II I BGB im Hohen von 1600 Euro gegen den Beklagten zu.

Danach sind ihm notwendige Verhandlungen erschien, wenn es weiterzuhelfen hat.

Der Käufer hat gem § 346 II Nr. 3 BGB
Wertersatz zu leisten, da er das Pferd
am 25.7.2021 veräußert hat. Da er
dieses vom alten Käufer nicht mehr zurück-
holen kann, da es eingeschlafte wurde,
schuldet er Wertersatz im Höhe des
objektiven Wertes.

Die Fütterungs- und Unterbringungskosten stellen
notwendige Verwendungen dar.
^{110.000 Euro}

Notwendige Kreuzdegen sind freiwillige
Kompensations für den Einsatz oder die
Widerentstehung von ordnungsgemäße
Bewirtschaftung der Sache erforderlich sind.

Fütterungskosten kann eine der Unterbringung
dienen dann das Pferd zu erhalten.

IV. Die dem Käufer zustehenden Ansprüche von
gesamt 20.000 Euro sind infolge der
Aufrechnung 110.000 Euro gem § 389 BGB
erschlichen.

1. Die vom Beklagten hilfweise erklärte Auf-
rechnung verstößt nicht gegen § 388 S. 2 BGB,
da es sich um eine innerprozeßuale
Bedingung handelt, die mangels Schaffung
von Rechtsunsicherheit tutzessig ist.

2. ferner liegt eine Aufrechnungsregel i.d. § 387 BGB vor, da der Beklagte eine gegenläufige gleichartige und günstigere Forderung erzielt.

Dem Beklagten steht eine Gegenforderung von 2000 Euro gem. § 346 II, § 285 BGB zu.



a) Der Beklagte kann den Veräußerer nicht mit von ihm angeführter über dem Wertgrat gem. § 346 II 1 Nr. 2 BGB verklagen, da sich der Wertgrat nach der Gegenleistung bestimmt, wobei bei mangelschulter Leistung die Gegenleistung entsprechend § 346 III BGB zu hohen ist und lediglich 10 000 Euro beträgt.

b) Ihm steht der Veräußerer jedoch gem. § 346 IV, § 215 BGB zu.

Danach kann der Gläubiger unabhängig von der Haftung auf Schadensersatz gem. § 285 BGB das Summa der Gegenleistungen verklagen, denen Rückerstattung unmöglich geworden ist.

c) Der Käufer kann infolge des Verkaufs des Pferdes am 15.7.21 und dann danach einer Einschätzung seine Forderung zur Herausgabe der empfangenen Leistung gem. § 346 I BGB nicht erfüllen, sie ist gem. § 275 I BGB unmöglich geworden.

Anwendbarkeit des § 285 BGB?

§ 346 IV verweist nicht darauf!



b) Stadt für den Verkauf bei Pferdes erhält er einen Erlös von 12000 Euro. Dies steht der Wahrheit dar.

Da der Wahrheit ein Rückzahlungsanspruch aus § 437 Nr. 2, 323, 326 II, 346 I BGB beruhend auf den vereinbarten Objektiven wird bei Pferdes nur 10000 Euro gemindert hat, hat der Beklagte nur noch einen Anspruch über 2000 Euro gem § 346 II, § 285 BGB.

c) Dieser Gegenanspruch ist ferner ungültig und steht ihm Gegenrichtigkeit vermutlich nur Klageförderung § 88 § 387 BGB.

Unterschrift

Dr. Renz

Rechtsmittelbelehrung: Beweisung, § 511 ff., Frist § 517
zuständige Gericht, § 118 BGB.

Rhythmus: nicht ganz einwandfrei

Tenor: i.O.

Tatbestand: in weiten Teilen gut gelungen - wegen einzelner inhaltlicher Mängel bspw.

Vorbemerkungsversicherung S. die Anmerkungen am Text

Gründe: Entschied nicht ganz überzeugend - die Widerrede der thür. Klageabnahme hätte (Kurst) begründet werden sollen, und hier gegen § 264 Nr. 3 EPO.

In der Begründtheit seien Sie die meisten problematischen Fragen und kommen überwiegend zu zutreffenden Ergebnissen, da Sie meist auch strikt begründen. Einzelne Paragraphen überzeugen allerdings nicht recht, insbesondere Ihre Lösung zu den Artkosten und die Überfließenden Empfehlungen auf S. 12.
Im Übrigen aber eine recht gut gelungene Arbeit.

11 Punkte

- voll befriedigend-

thu 23.5.23